

Gefahr für die Marktpartnerschaft

Detlef Pfeil*

Immer mehr Gasversorgungsunternehmen werden fürs Handwerk zum direkten Wettbewerber. Doch wie ist es angesichts dieser Entwicklung um die Marktpartnerschaft bestellt?

Die Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts mit der Aufhebung der §§ 103 und 103a GWB für Strom und Gas hat unmittelbare Folgen für die Marktpartnerschaft von Gaswirtschaft und Handwerk. Denn durch die Gesetzesänderungen wird den Versorgungsunternehmen ihre Monopolstellung und die dadurch bedingten Vorteile genommen. Die Versorgungsunternehmen treten immer mehr als Wettbewerber zum Handwerk auf.

Die bisherige Zusammenarbeit von Handwerk und Versorgungsunternehmen war u.a. deshalb erfolgreich, weil sich jeder Partner mit seinen Kernkompetenzen profilierte. In der Industrie geht der Trend nach wie vor zur Verschlingung der Unternehmen, zur Auslagerung von Arbeiten und Aufgaben, die nicht zur Kernkompetenz des Unternehmens gehören. Dies kommt nicht von ungefähr. So kommen namhafte Beratungsunternehmen wie McKinsey, die zu dem Ergebnis, daß mit zunehmender Entfernung vom Stammgeschäft der Erfolg abnimmt. Es ergibt sich häufig eine Gefährdung des Gesamterfolges, wenn der Konsens der arbeitsteiligen Kooperation gefährdet wird.

* Detlef Pfeil ist Geschäftsführer des Fachverbandes SHK Land Brandenburg, 14482 Potsdam, Telefax (03 31) 7 47 04 99

EVU's im Wandel

Da es den bislang gültigen energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmen nicht mehr gibt, folgt der Wettbewerbsmarkt anderen Gesetzmäßigkeiten. Für viele Energieversorger bedeutet das den Wandel zum Dienstleistungsunternehmen und eine verstärkte Kundenorientierung. Aus Vorstandskreisen dieser Unternehmen beteuern man immer wieder, man habe gar keine andere Wahl, als über die reine Gas- oder Stromlieferung hinaus zusätzliche Dienstleistungen anzubieten und dadurch die jetzt für den langfristigen Geschäftserfolg notwendige Kundenbindung zu erreichen.

Die Deregulierung hebt den Grundsatz des geschlossenen Versorgungsgebietes auf. Die kartell-

rechtliche Zulässigkeit von Gebietsabsprachen sowie von ausschließlichen Wegerechten in Konzessionsverträgen von Strom- und Gasversorgern mit Gemeinden wird abgeschafft. Stadtwerke konkurrieren international mit Anbietern von Energieleistungen. Sie verlieren Umsatzanteile, die auf Monopolrenten anstatt auf Leistungsentgelten beruhen. Die Deregulierung der nationalen Strom- und Gasmärkte ist zum Auslöser für die Expansion kommunaler Versorgungsunternehmen in bisher private Märkte geworden. Nach dem Wegfall ihrer eigentlichen Tätigkeitsfelder suchen sich diese neue Aufgabenbereiche.

Alle Handwerksbetriebe betroffen

Um sich am Markt zu behaupten, gehen kommunale Versorgungsunternehmen bei steigendem Wettbewerbsdruck dazu über, ihr als Monopolist erworbenes Ingenieur-Know-how überregional Dritten anzubieten. Die EVU's und Stadtwerke dringen in verstärkten Maße mit Dienstleistungsbereichen wie Wärmelieferung, Contracting und Energiemanagement in handwerkliche Tätigkeitsbereiche ein. Wenn das EVU die Planung und Kontrolle sowie die Abrechnung mit Handwerksbetrieben übernimmt, ist der Handwerker letztlich nur noch Subunternehmer des EVU. Zur Zeit sind einige Innungen und Betriebe von dieser Problematik noch nicht unmittelbar betroffen. Mittel- bis langfristig wird jeder SHK-Handwerksbetrieb hiervon in Mitleidenschaft gezogen. Denn durch Ausweichaktivitäten der Betriebe, die in direkte Konkurrenz mit den Stadtwerken eintreten müssen und diese nur bedingt bestehen können, wird sich die Konkurrenzsituation inner-



Ein Teil der Versorgungsunternehmen beschränkt sich nicht mehr auf die Ausfüllung ihrer Kernkompetenz, sondern gründen neue Geschäftsbereiche



Die Stadtwerke Bremen sind schon Ende 1996 in den offenen Wettbewerb zum ortsansässigen SHK-Handwerk getreten. Über eine angegliederte GmbH bieten sie Lieferung, Montage und Wartung von Heizungsanlagen an

Kommunen, bei Landes- oder Bundeseigentum verkünden.

Blickt man in die Wirtschaft- und Tagespresse so finden wir Schlagzeilen wie „Städte verdrängen private Unternehmen“, „Städte fischen häufiger im Teich der Wirtschaft, „Arbeit aufsaugen“, „Kommunen als Konkurrenten“, „kommunale Kraftmeier bedrohen die Handwerker“ oder gar „unlautere Konkurrenz“

lauten die Schlagzeilen der einschlägigen Presseartikel. Anhand zahlreicher Beispiele wird der Expansionskurs der Kommunen beklagt, der zu Wettbewerbsverzerrungen oder gar Marktzugangssperren führt. Der Bund der Steuerzahler sieht einen Trend zum Gemeindegeldkapitalismus, der Verband Beratender Ingenieure dagegen einen Trend zur Staatswirtschaft. Die Alarmstimmung bei den Unternehmen der Privatwirtschaft entsteht nicht nur deshalb, weil kommunale Dienstleister unter ungleichen Voraussetzungen arbeiten und dadurch Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft verdrängen. Dies geschieht dann auch noch mit Steuern der privaten Unternehmer, die somit die eigene Konkurrenz finanzieren.

Versorgungsunternehmen sehr ideenreich

Besonders aktiv sind die Stadtwerke Wuppertal, die nicht nur die bundesweite Wartung ungarischer Ikarus-Busse übernommen haben, sondern auch ins Autorecycling eingestiegen sind und mit einem eigenen öffentlichen Abschleppdienst Falschparker verfolgen wollen. Die Stadt Gelsenkirchen hat mehrere Betriebe, wie etwa das ehemalige Grünflächenamt, das nunmehr auch Pflanzen in eigenen Gärtnereien züchtet, ausgegliedert. Ein weiteres Unternehmen soll zunächst die bislang stadt-eigenen Rettungsdienste, später die komplette Bewirtschaftung städtischer Gebäude sowie auch private Hausinstandsetzungen übernehmen. In ähnlicher Weise können Metallbauarbeiter bei den Bochum-Gelsenkirchener-Straßenbahnen bestellt werden. In Mülheim

unterhält die städtische Wohnungsbaugesellschaft zwei Kneipen und ein Nagelstudio, in Dortmund und Duisburg betreiben die Städte Reisebüros, in Essen werden Überlegungen angestellt, die städtischen Planer auch Privatleuten gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Hamm will nach Anschaffung einer neuen Druckmaschine Dritten Druckarbeiten zu „fairen Preisen“ anbieten. In Bottrop bietet das städtische Vermessungs- und Katasteramt am Markt Vermessungsleistungen an mit der Begründung, man könne die Unterlagen schneller als die Konkurrenz liefern. Die Beispiele lassen sich unendlich fortsetzen. Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen breitet sich wie ein Flächenbrand aus. Vom Gartenbau bis zur Telekommunikation, vom Gebäudemanagement bis zum Schrotthandel – nichts ist derzeit vor dem kommunalen Zugriff sicher. Dies führt zu einer Gefährdung vieler tausend Arbeitsplätze und dazu, daß mittelständische Unternehmen unter einen Druck geraten, dem sie nicht gewachsen sind.

Rechtlich umstritten

Die Grenzen kommunalwirtschaftlicher Betätigung sind in den Gemeindeordnungen der Länder in Anlehnung an § 67 der Deutschen Gemeindeordnung von 1936 normiert. Danach durften die Gemeinden wirt-

halb der SHK-Handwerksbetriebe flächendeckend verschärfen. Zudem entwickelt sich in zahlreichen Regionen bereits jetzt ein Kopf-an-Kopf-Rennen von Gasversorgern und Handwerk. Bestes Beispiel hierfür sind die Stadtwerke Bremen, die bereits seit Jahren dem Handwerk mit einer eigenen Service GmbH mächtig Konkurrenz macht. Die rechtlichen Grenzen für eine wirtschaftliche Betätigung öffentlicher Unternehmen werden zunehmend ignoriert beziehungsweise von den verantwortlichen politischen Kontrollstellen „übersehen“.

In Baden-Württemberg hat der SHK-Landesverband eine Umfrage bei Innungen über handwerkliche Dienstleistungen der GVV durchgeführt. Der Landesverband kommt zu dem Schluß, daß Gasversorger besonders im Bereich der Wärmelieferung und der Nahwärmeversorgung in verstärktem Maße die Aufgaben des Handwerks übernehmen. Darüber hinaus führen 15 % der GVV in Baden-Württemberg sogar selbst die Erstellung oder den Umbau von haustechnischen Anlagen aus. Dabei stellte sich heraus, daß die Kommunen stets Gesellschafter der Stadtwerke sind. Öffentliche Aufgaben werden privatisiert. Kein Tag vergeht, an dem nicht Politiker medienwirksam neue Privatisierungserfolge in

Clearingstelle eingerichtet

Um gegen handwerksfeindliche Aktivitäten der Versorgungsunternehmen effektiv und strategisch sinnvoll vorgehen zu können, hat der FV SHK Land Brandenburg eine Clearingstelle eingerichtet. Dort werden Verstöße gegen partnerschaftliches Verhalten gesammelt und so gesammelt von Potsdam aus weiterverfolgt. Bei der Clearingstelle erhalten Betriebe und Innungen auch konkrete Ratschläge und Tips, wie sie sich erfolgreich gegen Willkür und Gängelung wehren können.

SHK Clearingstelle
 Fachverband SHK Land Brandenburg
 Wattstraße 5
 14482 Potsdam
 Telefon (03 31) 7 47 04 11
 Telefax (03 31) 7 47 04 99

schaftliche Unternehmen nur errichten oder wesentlich erweitern, wenn

- der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
- das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
- der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die Brandenburgische Gemeindeordnung (§ 100 Abs. 3 BranGO) beispielsweise sieht vor, daß die Gemeinde im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen hat, daß Leistungen, die von privaten Anbietern in mindestens gleicher Qualität

ein Gutachten verfaßt und stellte darin fest, daß das Wirtschaftsrecht der Europäischen Gemeinschaft der Unternehmenstätigkeit der öffentlichen Hand engere Grenzen zieht als das deutsche Verfassungsrecht. Eine Tätigkeit der öffentlichen Hand zum Zwecke des reinen Gelderwerbs durch die Gemeindeordnungen ist demnach nicht zulässig ist. Diese Auffassung unterstrich kürzlich der Bundesgerichtshof.

Gemeinden und ihre Körperschaften, wie beispielsweise Stadtwerke und andere Energieversorgungsunternehmen, dürfen sich unternehmerisch nur innerhalb der territorialen und gegenständlichen Grenzen bewegen, die das gültige Landesrecht zieht. Letztlich habe die Gemeinde der Gemein-

Privatisierung. Sie ist eine Kommunalisierung unter dem Deckmantel privater Rechtsform. Die Hoffnungen von Ökonomen, die ausufernde Schuldenlast der öffentlichen Haushalte würde insbesondere Kommunen zu einer konsequenten Privatisierungspolitik zwingen, erweist sich als trügerisch. Aufgaben werden nicht, wie angenommen, auf Private verlagert; vielmehr dringt die öffentliche Hand unter dem Banner des „Unternehmens Staat (Stadt)“ in bisher private Märkte ein, um auf politisch unliebsame Einsparmaßnahmen verzichten und gleichzeitig ihren wirtschaftspolitischen Einfluß erhalten zu können. Dies geschieht auf Kosten privater Unternehmen und ihrer Arbeitsplätze, die mit Hilfe „unfairer“ Wettbewerbsvorteile vernichtet werden.

Die entscheidende Rolle zur Eindämmung kommunaler Wirtschaftsexpansion kommt kommunalen Rechtsaufsichtsbehörden zu. Ihnen obliegt die letztliche Entscheidung, ob eine scheinprivate Gesellschaft am Markt tätig werden darf. In der Praxis werden Überschreitungen der Gemeindeordnungen bisher lediglich in Extremfällen untersagt. Auf die Kommunalaufsichten muß die Handwerksorganisation politisch einwirken, rechtliche Beschränkungen konsequenter anzuwenden.

Quo vadis Marktpartnerschaft?

Die Marktpartnerschaft von Handwerk und Versorgungsunternehmen ist akut gefährdet. Das Handwerk muß sich aktiv gegen Aktivitäten der Versorger, die in den Handwerksbereich hineingehen, wehren. Jeder einzelne Betrieb, aber insbesondere die Innungen und Fachverbände sind hier gefordert. Dabei sollte auf die zwischen dem BGW und dem ZVSHK verabschiedeten Zusammenarbeitsrichtlinien, verwiesen werden. Darin ist die Zusammenarbeit und die Beschränkung auf die Kernkompetenzen von Handwerk und Versorgern festgeschrieben. Forciert werden müssen maßgeschneiderte, und wirklich partnerschaftliche Kooperationsmodelle von Handwerk und Gasversorgern. Gelingt es nicht die Versorgungsunternehmen aus dem Handwerks-geschäft herauszuhalten, wird es letztlich zwei Verlierer geben. Doch noch bleibt Zeit, sich für die Beschränkung der Versorgungsunternehmen auf die Kernkompetenzen und für gemeinsame Kooperationsmodelle einzutreten. □



Als Gegenpol zu den Aktivitäten der Bremer Stadtwerke hat das Handwerk gemeinsam mit der Mineralöl-Lobby eine Service GmbH gegründet

und Zuverlässigkeit bei gleichen oder geringeren Kosten erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden, sofern dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Dazu sind Angebote einzuholen und Vergleichsberechnungen vorzunehmen, die der Gemeindevertretung oder dem Hauptausschuß vorzulegen sind.

Die Juristen der Kommunen stellen sich dabei auf den Standpunkt, das Grundgesetz kenne keine Priorität privater vor öffentlicher Wirtschaft. Beide Wirtschaftsformen seien gleichrangig, die Kommune habe gar das Recht völlig unabhängig festzustellen, was von öffentlichem Interesse ist und was nicht. Die Juristen der Gegenseite argumentieren, daß die Gleichrangigkeit von privater und öffentlicher Wirtschaft mit dem Grundsatz der Sozialen Marktwirtschaft unvereinbar sei. Der Münchner Verfassungsrechtler Peter Badura hat im Auftrag des Fachverbandes SHK Nordrhein-Westfalen

schaft zu dienen, es sei ihr nicht gestattet, sich zu verselbständigen und als Wettbewerber ihrer Basis aufzutreten. Die Konsequenzen für die Kommunen aus den OLG/BGH-Entscheidungen sowie dem Badura-Gutachten kann eigentlich nur heißen, daß die Stadtwerke ihre eventuellen Beteiligungen so umstrukturieren müßten, daß sich ihre Mitwirkung auf jene Sektoren beschränkt, die durch den öffentlichen Zweck gedeckt sind. Wenn das nicht möglich ist, müssen Stadt oder Stadtwerke ihre Beteiligungen aufgeben.

Was tun?

Die Innungen sollten, im Falle von Konfliktsituationen mit den Stadtwerken, diese Problematik auf Ebene der Gemeinderäte abzuhandeln. Dabei muß klargestellt werden, daß jede Ausdehnung von EVU-Aktivitäten zu Lasten des Handwerks und damit auch zu Lasten von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Handwerk geht. Die Scheinprivatisierung erweist sich nicht als Vorstufe, sondern als Gegenentwurf zur ordnungspolitisch gebotenen materiellen